

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 19. Juli 1968

59. Stück

- 259.** Bundesgesetz: 18. Gehaltsgesetz-Novelle
260. Bundesgesetz: 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
261. Bundesgesetz: Kunstakademiegesetz-Novelle 1968
262. Verordnung: Neuerliche Änderung der Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste
263. Verordnung: Dienstpostenbesetzungs-Verordnung 1968
264. Kundmachung: Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968
265. Kundmachung: 7. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963
266. Kundmachung: 11. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung

259. Bundesgesetz vom 19. Juni 1968, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (18. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 144/1963, BGBl. Nr. 312/1963, BGBl. Nr. 153/1964, BGBl. Nr. 102/1965, BGBl. Nr. 124/1965, BGBl. Nr. 190/1965, BGBl. Nr. 109/1966, BGBl. Nr. 17/1967 und BGBl. Nr. 236/1967 wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 ist im Klammerausdruck nach dem Wort „Exekutivdienstzulage“ einzufügen: „Omnibuslenkerzulage“.

2. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 haben zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	2350	2515	2779	—	—
	2	2435	2654	2929	—	—
	3	2520	2793	3079	—	—
	4	2605	2932	3229	—	—
	5	2690	3071	3379	—	—
II	1	2775	3210	3529	3386	—
	2	2829	3295	3622	3569	—
	3	2883	3380	3715	3752	—
	4	2937	3465	3808	3935	—
	5	2991	3550	3901	—	—
	6	3045	3635	3994	—	—
III	1	3099	3720	4087	4118	4593
	2	3153	3805	4180	4301	4821
	3	3207	3890	4273	4484	5049
	4	3261	3975	4366	4667	—
	5	3315	4060	4459	4850	—
	6	3369	4145	—	—	—
	7	3423	4230	—	—	—
	8	3477	—	—	—	—
	9	3531	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	4315	6009	7473	9233	12669	18297
2	4552	6253	7717	9551	13369	19354
3	4789	6497	7961	9869	14069	20411
4	5033	6741	8279	10569	15126	21468
5	5277	6985	8597	11269	16183	22525
6	5521	7229	8915	11969	17240	23582
7	5765	7473	9233	12669	18297	—
8	6009	7717	9551	13369	19354	—
9	6253	7961	9869	14069	—	—

3. § 28 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5.“

4. § 37 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 8 und der §§ 35 und 36 Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen L PA, L 1 und H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppen L 2, W 1 und H 2 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppen L 3 und W 2 der Verwendungsgruppe C, die Verwendungsgruppen P 3 bis P 1, W 3 und H 3 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P 6 bis P 4 und H 4 der Verwendungsgruppe E. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe S 3, S 2 oder S 1 zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichts-

dienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in einer dieser Verwendungsgruppen geblieben wäre.“

5. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 295 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

6. Nach § 38 ist einzufügen:

„§ 38 a. (1) Dem Beamten des mittleren Verkehrsdienstes gebührt,

1. solange er ständig als Omnibuslenker verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Omnibuslenkerzulage von 221 S.

(2) Von der Omnibuslenkerzulage und dem der Omnibuslenkerzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

7. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
		Schilling					
I	1	2685	2600	2515	2480	2415	2350
	2	2824	2739	2654	2565	2500	2435
	3	2963	2878	2793	2650	2585	2520
	4	3102	3017	2932	2735	2670	2605
	5	3241	3156	3071	2820	2755	2690
II	1	3380	3295	3210	2905	2840	2775
	2	3465	3380	3295	2959	2894	2829
	3	3550	3465	3380	3013	2948	2883
	4	3635	3550	3465	3067	3002	2937
	5	3720	3635	3550	3121	3056	2991
	6	3805	3720	3635	3175	3110	3045
III	1	3890	3805	3720	3229	3164	3099
	2	3975	3890	3805	3283	3218	3153
	3	4060	3975	3890	3337	3272	3207
	4	4145	4060	3975	3391	3326	3261
	5	4230	4145	4060	3445	3380	3315
	6	4315	4230	4145	3499	3434	3369
	7	4400	4315	4230	3553	3488	3423
	8	4485	4400	4315	3607	3542	3477
	9	4722	4637	4552	3661	3596	3531

8. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtsprüfung 4900 S, nach Ablegung dieser Prüfung 5000 S.“

9. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	5400
2	5630
3	5860
4	6090
5	6320
6	6550
7	6780
8	7010
9	7240
10	7498
11	7756
12	8014
13	8272
14	8530
15	8788
16	9046

10. Der erste Satz des § 43 hat zu lauten:

„Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage von 440 S.“

11. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Stadesgruppe	in der Dienstalterszulage				
	1	2	3	4	5
Schilling					
2	547	1031	1584	—	—
3	1672	2109	2811	3512	4039
4	2811	3512	4389	5445	—
5	5795	7990	10272	—	—
6	11941	—	—	—	—
7	14048	—	—	—	—
8	16681	—	—	—	—

12. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	für		
	Hochschulassistenten	ao. Hochschulprofessoren	o. Hochschulprofessoren
Schilling			
1	4722	8775	11275
2	4941	9075	11975
3	5160	9375	12675
4	5597	9675	13375
5	6034	9975	14075
6	6908	10275	15125
7	7345	10575	16175
8	7782	11275	17225
9	8219	11975	18275
10	8656	12675	19325
11	9093	13375	—
12	9530	—	—
13	9967	—	—
14	10404	—	—
15	10594	—	—
16	10784	—	—
17	10974	—	—
18	11164	—	—

13. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 2108 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren und für Hochschulassistenten 1053 S.“

14. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1	L PA
	Schilling					
1	2900	3499	3700	3885	4627	5560
2	3050	3704	3956	4141	4867	5840
3	3200	3909	4212	4397	5107	6120
4	3350	4114	4468	4653	5507	6600
5	3500	4345	4788	4973	5907	7080
6	3630	4576	5108	5293	6307	7560
7	3760	4807	5428	5613	6707	8040
8	3890	5038	5748	5933	7107	8520
9	4020	5269	6068	6253	7567	9070
10	4150	5500	6388	6573	8027	9620
11	4280	5731	6708	6893	8487	10170
12	4410	6062	7091	7276	8947	10720
13	4600	6393	7474	7659	9407	11270
14	4790	6724	7857	8042	9967	11940
15	4980	7055	8240	8425	10527	12610
16	5170	7386	8623	8808	11087	13280
17	5360	7717	9006	9191	11647	13950

15. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA 1212 S, der Verwendungsgruppe L 1 1010 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 922 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 922 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 527 S, der Verwendungsgruppe L 3 433 S.“

16. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienst- zulagen-Gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2506	2679	2844
II	2256	2413	2560
III	2004	2144	2276
IV	1753	1875	1993
V	1504	1606	1705

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienst- zulagen-Gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2089	2233	2370
II	1880	2011	2134
III	1670	1787	1897
IV	1461	1563	1661
V	1254	1339	1421

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 B und L 2 HS

in der Dienst- zulagen-Gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	946	1024	1103
II	776	838	901
III	624	670	718
IV	521	559	598
V	435	467	498

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienst- zulagen-Gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	736	805	866
II	622	674	719
III	519	561	599
IV	433	469	498
V	312	337	359

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienst- zulagen-Gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	630	644	686
II	468	484	519
III	438	449	476
IV	315	323	343
V	220	224	237
VI	153	161	175

17. Dem § 58 Abs. 1 ist anzufügen:

„Den Fachvorständen an Übungsschulen, die Pädagogischen Akademien eingegliedert sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 55 v. H. der Dienstzulage, die ihnen gebühren würde, wenn sie Direktor der betreffenden Pädagogischen Akademie wären.“

18. § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (ein-

schließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.“

19. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstzulage beträgt
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 234 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 336 S,
ab der Gehaltsstufe 12 479 S;
sie erhöht sich bei den im Abs. 3 lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 122 S.“

20. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunstakademien (Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 743 S.“

21. Die Abs. 6 bis 8 des § 59 haben zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist, 225 S,

b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 337 S,

c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 469 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 225 S.

(8) Lehrern an der Bundes-Fachschule und Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 336 S.“

22. § 60 Abs. 1 lit. a und b hat zu lauten:

„(1) Lehrern

a) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienst-

posten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß,

b) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

23. Die Abs. 2 und 3 des § 60 haben zu lauten:

„(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 147 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 122 S. § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	1130	1360	1590
L 2	940	1090	1240
L 3	630	760	890

24. § 62 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2 in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.“

(3) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 zurückgelegt hätte; hat der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.“

25. § 62 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in die Verwendungsgruppe L PA, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L PA in die Verwendungsgruppe L 1 oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 in eine der anderen Verwendungsgruppen L 2 überstellt, so bleibt er in der bisherigen Gehaltsstufe.“

26. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen S 3, S 2 oder S 1 zum Lehrer ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 ernannt worden oder in einer dieser beiden Verwendungsgruppen geblieben wäre. Wird ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes in die Verwendungsgruppe der Lehrer überstellt, in der er sich vor seiner Ernennung befunden hat, so gebührt ihm jedenfalls die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die er erreicht hätte, wenn er in seiner Verwendungsgruppe als Lehrer geblieben wäre.“

27. § 64 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen der §§ 62 und 63 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen A und H 1 den Verwendungsgruppen L PA und L 1, die Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 den Verwendungsgruppen L 2, alle übrigen Verwendungsgruppen der Verwendungsgruppe L 3.“

28. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
1	7242	7701	9965
2	7565	8024	10435
3	7888	8347	10905
4	8211	8670	11375
5	8534	8993	11845
6	9369	9828	12615
7	10204	10663	13385
8	11039	11498	14155
9	11874	12333	14927

29. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt
in der Verwendungsgruppe S 1 1317 S,
in der Verwendungsgruppe S 2 965 S,
in der Verwendungsgruppe S 3 789 S.“

30. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder ein Lehrer der Verwendungsgruppen L PA oder L 1 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 3 oder S 2 ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem sechzehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als sechzehn Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf sechzehn Jahre fehlenden Zeitraum.“

31. § 70 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein

Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 20 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von 20 Jahren tritt ein solcher von 22 Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe aufweist. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 20 bzw. 22 Jahre treten.“

32. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2598
	2	2748
	3	2898
	4	3048
	5	3198
II	1	3348
	2	3448
	3	3548
	4	3648
	5	3748
III	1	3948
	2	4048
	3	4148
	4	4249
	5	4350
IV	6	4451
	1	4552
	2	4789
	3	5033
	4	5277

33. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt in den Dienstklassen I bis V eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe, in der Verwendungsgruppe W 2 durch die tatsächliche Dienstzeit in der Dienststufe, bestimmt; die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezo-

gener Beamter oder Vertragsbediensteter und als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist in der Verwendungsgruppe W 3 der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 90 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	144
10	186
16	262
22	331
30	395

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der Dienstzulagenstufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
		Schilling		
1	—	369	564	831
2	4	564	697	994

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	Amtstitel	Dienstzulage
		Schilling
II	Gendarmerieleutnant Polizeileutnant Kriminalleutnant Justizwachleutnant (Präfekt) Zollwachleutnant	311
III	Gendarmerieoberleutnant Polizeioberleutnant Kriminaloberleutnant Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse) Zollwachoberleutnant	374
IV	Gendarmerierittmeister Polizeirittmeister Kriminalhauptmann Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse) Zollwachrittmeister	436
V	Gendarmeriemajor Polizeimajor Kriminalmajor Justizwachmajor (Oberpräfekt 1. Klasse) Zollwachmajor	486

34. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	221
W 2	258
W 1	295

35. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

in den Dienstklassen	Amtstitel	Dienstzulage Schilling
II III IV	Leutnant Leutnant des technischen Dienstes Leutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	311
	Oberleutnant Oberleutnant des technischen Dienstes Oberleutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister ¹⁾	374
	Hauptmann Hauptmann des technischen Dienstes Hauptmann des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister ²⁾	436
V	Major Major des technischen Dienstes Major des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	486

¹⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 3 Jahren.

²⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 8 Jahren.

36. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Berufsoffizier gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Truppendienstzulage von 295 S.“

37. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	2380	2472	2518	2564	2697	—	—
2	2422	2514	2560	2606	2789	2839	2890
3	2464	2556	2602	2648	2881	2931	2982
4	2506	2598	2644	2690	2973	3023	3074
5	2548	2640	2686	2732	3065	3115	3166

38. § 79 a hat zu lauten:

„Truppenverwendungszulage

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. solange er in einem Wachkörper in Probedienstleistung steht,

3. wenn er infolge eines im Truppendienst oder während der Verwendung im Probedienst in einem Wachkörper erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesen Diensten verwendet werden kann,

eine Truppenverwendungszulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe H 4 145 S., in der Verwendungsgruppe H 3 174 S.“

39. § 85 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachunterricht an Volks- und Hauptschulen um 139 S.“

40. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
			10	9	7
	Schilling		Schilling		
10	3585	IV	6741	—	—
11	3639	V	8279	—	—
		VI	10569	—	—
		VII	15126	—	—
		VIII	—	20411	—
3 und 4	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	IX	—	—	24639

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III					
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
	Schilling					
10	4959	4874	4789	3715	3650	3585
11	5196	5111	5026	3769	3704	3639

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte

Die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe 1 Schilling	Die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe	
			2	3 bis 8
			in der letzten Dienstzulagenstufe Schilling	
17	9375	17	9752	10103
18	9572			

d) Hochschullehrer

Die Gehaltsstufe	Hochschul- assistenten	ao. Hochschul- professoren	o. Hochschul- professoren
	Schilling		
11	—	—	20375
12	—	14075	—
19	11864	—	—

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1	L PA
Schilling						
18	5572	8010	9333	9518	12369	14817
19	5786	8304	9663	9848	13095	15684

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
Schilling			
10	12598	13058	15980

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel II

(1) Die im Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung des Artikels I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Oktober 1968 im Ausmaß von . 93'6 v. H.,
1. September 1969 im Ausmaß von 95'7 v. H.,
1. August 1970 im Ausmaß von . 97'9 v. H.,
1. Juli 1971 im Ausmaß von 100'0 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Artikel III

(1) Den Beamten der Verwendungsgruppen A und B, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen Gehalt der Dienstklasse IV beziehen, gebühren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Gehaltsansätze nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergeben:

bisherige Einstufung in		gebührender Gehalt nach	
DKI.	GSt.	DKI.	GSt.
IV	3	IV	4
	4		5
	5		6
	6		7
	7		8
	8		9
	9	V	3

(2) Die Überleitungsbestimmungen des Abs. 1 sind auf Beamte des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Für die Zeit vom 1. September 1968 bis zum 30. September 1968 beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe LPA

a) der Gehalt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe LPA Schilling
1	4428
2	4660
3	4891
4	5354
5	5770
6	6182
7	6598
8	7012
9	7426
10	7934
11	8441
12	8950
13	9457
14	10055
15	10655
16	11252
17	11851

b) die Dienstalterszulage 1060 S,

c) die gemäß § 57 Abs. 2 gebührende Zulage:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen 1 bis 8 Schilling	9 bis 12 Schilling	ab der Gehalts- stufe 13 Schilling
I	2029	2213	2398
II	1826	1993	2159
III	1622	1771	1919

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 4, 17, 24 bis 27, 30 und 31 und Artikel IV treten mit

dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit den gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund derer sie erlassen werden, in Kraft.

Jonas
Klaus Soronics Klecatsky
Piffi Rehor Koren Schleinzner
Mitterer Weiß Prader Waldheim Kotzina

260. Bundesgesetz vom 19. Juni 1968, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963, BGBl. Nr. 313/1963, BGBl. Nr. 154/1964, BGBl. Nr. 126/1965, BGBl. Nr. 191/1965, BGBl. Nr. 110/1966, BGBl. Nr. 18/1967 und BGBl. Nr. 237/1967 wird geändert wie folgt:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	4825	3554	2918	2642	2467
2	5065	3747	3075	2786	2557
3	5305	3940	3232	2930	2647
4	5545	4133	3389	3074	2737
5	5801	4326	3546	3218	2827
6	6057	4519	3703	3362	2917
7	6313	4712	3801	3452	2973
8	6569	4905	3899	3542	3029
9	6825	5098	3997	3632	3085
10	7081	5291	4095	3722	3141
11	7337	5547	4193	3812	3197
12	7593	5803	4291	3902	3253
13	7849	6059	4389	3992	3309
14	8105	6315	4487	4082	3365
15	8361	6571	4585	4172	3421
16	8617	6827	4683	4262	3477
17	9029	7083	4781	4352	3533
18	9363	7339	5030	4442	3589
19	9697	7595	5286	4532	3645
20	10031	7851	5542	4656	3701
21	—	—	—	4780	3757

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6
	Schilling					
1	2870	2780	2690	2650	2580	2510
2	3019	2929	2839	2740	2670	2600
3	3168	3078	2988	2830	2760	2690
4	3317	3227	3137	2920	2850	2780
5	3466	3376	3286	3010	2940	2870
6	3615	3525	3435	3100	3030	2960
7	3706	3616	3526	3158	3088	3018
8	3797	3707	3617	3216	3146	3076
9	3888	3798	3708	3274	3204	3134
10	3979	3889	3799	3332	3262	3192
11	4070	3980	3890	3390	3320	3250
12	4161	4071	3981	3448	3378	3308
13	4252	4162	4072	3506	3436	3366
14	4343	4253	4163	3564	3494	3424
15	4434	4344	4254	3622	3552	3482
16	4525	4435	4345	3680	3610	3540
17	4616	4526	4436	3738	3668	3598
18	4707	4617	4527	3796	3726	3656
19	4798	4708	4618	3854	3784	3714
20	4924	4834	4744	3912	3842	3772
21	5050	4960	4870	3970	3900	3830

3. § 15 b Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 15 und 15 a Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Entlohnungsgruppen 1 pa und 11 der Entlohnungsgruppe a, die Entlohnungsgruppen 12 der Entlohnungsgruppe b, die Entlohnungsgruppe 13 der Entlohnungsgruppe c, die Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 der Entlohnungsgruppe d und die Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 der Entlohnungsgruppe e.“

4. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L.

Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen 1 pa, 11, 12 b, 12 hs, 12 v und 13.“

5. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	1 pa	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling					
1	5838	4858	4079	3885	3674	3045
2	6132	5110	4348	4154	3889	3203
3	6426	5362	4617	4423	4104	3361
4	6930	5782	4886	4692	4319	3519
5	7434	6202	5222	5028	4562	3677
6	7938	6622	5558	5364	4805	3813
7	8442	7042	5894	5700	5048	3949
8	8946	7462	6230	6036	5291	4085
9	9523	7945	6566	6372	5534	4221
10	10100	8428	6902	6708	5777	4357
11	10677	8911	7238	7044	6020	4493
12	11254	9394	7640	7446	6367	4629
13	11831	9877	8042	7848	6714	4829
14	12535	10465	8444	8250	7061	5029
15	13239	11053	8846	8652	7408	5229
16	13943	11641	9248	9054	7755	5429
17	14647	12229	9650	9456	8102	5629
18	15351	12817	10052	9858	8449	5829
19	16055	13405	10454	10260	8796	6029

6. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen im Ausmaß der um 5 v. H. erhöhten Dienstzulagen, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den Bestimmungen der §§ 57 bis 60 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben.“

7. § 42 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen 1 2 in die Entlohnungsgruppe 1 pa oder 1 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe LPA und L 1 aufweist.

(3) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe 1 3 in die Entlohnungsgruppe 1 pa oder 1 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.“

8. § 42 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe 1 1 in die Entlohnungsgruppe 1 pa, aus der Entlohnungsgruppe 1 pa in die Entlohnungsgruppe 1 1 oder aus einer der Entlohnungsgruppen 1 2 in eine der anderen Entlohnungsgruppen 1 2 überstellt, so bleibt er in der bisherigen Entlohnungsstufe.“

9. § 42 b Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 42 und 42 a Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Entlohnungsgruppe a den Entlohnungsgruppen 1 pa und 1 1, die Entlohnungsgruppe b den Entlohnungsgruppen 1 2, alle übrigen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsgruppe 1 3.“

10. § 43 hat zu lauten:

„§ 43. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L.

Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen 1 pa, 1 1, 1 2 b, 1 2 hs, 1 2 v und 1 3.“

11. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
bei einer für die Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
1 pa		5136	5544
1 1	18	3576	3852
	19	3384	3648
	20	3216	3468
	21	3060	3300
	24	2676	2892
1 2 b		2346	2508
1 2 hs		2256	2412
1 2 v		2076	2184
1 3		1764	1896

12. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: „Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt

in der Entgeltstufe 1 S 117'90,
in der Entgeltstufe 2 S 169'30;
sie erhöht sich bei den in lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um S 61'50 jährlich.“

13. Die Abs. 2 bis 5 des § 44 a haben zu lauten:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 207'60 jährlich.

(3) Vertragslehrern

a) der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich;

b) der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 207'60 jährlich;

c) der Entlohnungsgruppe 1 2 hs, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 b zu erfüllen,

len, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 93'20 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 74'10 jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um S 61'50.

(5) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1 S 11.592,
in den Entlohnungsgruppen I 2 S 9.236,
in der Entlohnungsgruppe I 3 S 6.174.“

Artikel II

(1) Die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der Fassung des Artikels I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Oktober 1968 im Ausmaß von .. 93'6 v. H.,
1. September 1969 im Ausmaß von 95'7 v. H.,
1. August 1970 im Ausmaß von .. 97'9 v. H.,
1. Juli 1971 im Ausmaß von 100'0 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schilling anzusetzen.

Artikel III

Für die Zeit vom 1. September 1968 bis zum 30. September 1968 gebühren den Lehrern der Entlohnungsgruppe I pa im Entlohnungsschema I L

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe I pa Schilling
1	4582
2	4822
3	5062
4	5538
5	5968
6	6398
7	6827
8	7258
9	7687
10	8213

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe I pa Schilling
11	8738
12	9264
13	9791
14	10412
15	11032
16	11653
17	12274
18	12895
19	13516

Artikel IV

(1) Artikel I und II dieses Bundesgesetzes treten am 1. Oktober 1968, Artikel III tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

	Jonas			
Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky	
Piffi	Rehor	Koren	Schleiner	
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina

261. Bundesgesetz vom 19. Juni 1968, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird (Kunstakademiegesetz-Novelle 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 61/1953, BGBl. Nr. 177/1954, BGBl. Nr. 160/1958, BGBl. Nr. 268/1961, BGBl. Nr. 190/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 317/1963, BGBl. Nr. 158/1964, BGBl. Nr. 139/1965, BGBl. Nr. 114/1966 und BGBl. Nr. 241/1967 hat zu lauten:

„b) Der Entlohnung der Lehrkräfte ist ein Mindestsatz von 1475 S und ein Höchstsatz von 4300 S für jede Jahreswochenstunde zugrunde zu legen.“

Artikel II

(1) Die im § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes in der Fassung des Artikels I festgesetzten Mindest- und Höchstsätze der Entlohnung gelten ab

1. Oktober 1968 im Ausmaß von 93'6 v. H.,
 1. September 1969 im Ausmaß von 95'7 v. H.,
 1. August 1970 im Ausmaß von ... 97'9 v. H.,
 1. Juli 1971 im Ausmaß von 100'0 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes in der Fassung des Artikels I können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. Oktober 1968 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas
 Piffil Koren

262. Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juli 1968, mit der die Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ wird verordnet:

Artikel I

Die Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste, BGBl. Nr. 256/1949, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 102/1956, BGBl. Nr. 250/1959, BGBl. Nr. 288/1960, BGBl. Nr. 152/1961, BGBl. Nr. 183/1963, BGBl. Nr. 291/1963, BGBl. Nr. 160/1964, BGBl. Nr. 129/1965, BGBl. Nr. 193/1965, BGBl. Nr. 72/1966, BGBl. Nr. 242/1967 und BGBl. Nr. 278/1967, wird geändert wie folgt:

1. Der Abschnitt A der Ziffer 3 der Anlage 1 hat zu lauten:

„A. Gehalt

Der Angestellte erhält als Gehalt:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	5127	3780	3250	2762
2	5407	3993	3415	2912
3	5687	4206	3580	3062
4	5967	4419	3745	3212
5	6247	4632	3910	3362
6	6450	4845	4075	3512
7	6653	5058	4170	3599
8	6856	5271	4265	3686
9	7059	5484	4360	3773
10	7262	5697	4455	3860
11	7521	5910	4550	3947
12	7780	6076	4645	4034
13	8039	6242	4740	4121
14	8298	6408	4835	4208
15	8557	6574	4930	4295
16	8816	6740	5025	4382
17	9075	6906	5120	4469
18	9334	7072	5215	4556
19	9844	7462	5465	4756
20	10354	7852	5715	4956

Dienstalterszulage

Den Angestellten gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe verbrachten Jahren eine Dienstalterszulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe A 260 S, in der Verwendungsgruppe B 198 S, in der Verwendungsgruppe C 124 S und in der Verwendungsgruppe D 107 S. Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres fällt eine Dienstalterszulage nicht mehr an.“

2. Die Tabelle im Abschnitt B der Ziffer 3 der Anlage 1 hat zu lauten:

„B. Verwendungszulagen

In der Verwendungsstufe	In der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	3850	13	5085	6420	7755	9090	—
A 2	2750	13	3745	4815	5885	6955	—
A 3	1110	10 2. Jahr	1430	1785	2140	2495	2850
B 1	2260	13	3670	5020	6430	—	—
B 2	1685	13	2030	2340	2685	3030	—
B 3	940	13	1200	1440	1700	1960	—
B 4	565	10	655	745	805	—	—
C 1	640	15	800	980	1160	—	—
C 2	385	13	540	715	890	1065	—
C 3	725	13	855	1030	1205	1380	—
D 1	190	16	275	360	—	—	—

Artikel II

(1) Die in der Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste in der Fassung des Art. I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Oktober 1968 im Ausmaß von ... 93'6 v. H.,
1. September 1969 im Ausmaß von ... 95'7 v. H.,
1. August 1970 im Ausmaß von 97'9 v. H.,
1. Juli 1971 im Ausmaß von 100'0 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1968 in Kraft.

Withalm	Soronics	Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren
Mitterer	Weiß	Prader
		Waldheim
		Kotzina

263. Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juli 1968, betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereich des Bundes (Dienstpostenbesetzungs-Verordnung 1968)

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 82, über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereich des Bundes wird verordnet:

§ 1. (1) Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten gemäß § 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1947, und § 1 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, beziehungsweise zur Antragstellung hiefür (§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 82/1963) gilt, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, als erteilt für:

- Dienstposten für Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen A und B,
- Dienstposten für Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D und E, wenn der aufzunehmende Bedienstete eine mindestens achtjährige Dienstzeit in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegt hat,
- Dienstposten für Beamte in handwerklicher Verwendung, wenn der aufzunehmende Bedienstete eine mindestens achtjährige Dienstzeit in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegt hat,
- Dienstposten für Richteramtsanwärter,
- Dienstposten für Hochschulassistenten,

- Dienstposten für Lehrer,
- Dienstposten für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3,
- Dienstposten für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 und für zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppe H 4.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 gilt nicht als erteilt,

- wenn der Aufzunehmende das 45. Lebensjahr überschritten hat,
- wenn der Aufzunehmende auf einen nur für den vorübergehenden Bedarf vorgesehenen Dienstposten ernannt werden soll,
- für Ernennungen auf Dienstposten des Höheren Ministerialdienstes und
- für Ernennungen, die mit einer Maßnahme gemäß § 28 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz und § 55 Abs. 2 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, verbunden sind.

§ 2. (1) Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes beziehungsweise zur Antragstellung hiefür gilt, sofern nicht Abs. 2 oder 3 anzuwenden ist, als erteilt für

- die Überstellung in die Verwendungsgruppe A, B, D oder E der Allgemeinen Verwaltung,
- die Beförderung in die in der Anlage 1 angeführten Dienstklassen, wenn die in dieser Anlage angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 lit. a gilt nicht als erteilt, wenn

- der Beamte das 50. Lebensjahr überschritten hat,
- die Überstellung mit einer Beförderung verbunden ist oder
- der Beamte in den Höheren Ministerialdienst überstellt werden soll.

(3) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 lit. b gilt nicht als erteilt, wenn

- die Beförderung nicht mit einem 1. Jänner oder 1. Juli wirksam werden soll,
- der Beamte die Erfordernisse für die Anstellung oder die Definitivstellung nur infolge einer Ersatzfeststellung oder infolge der Erteilung einer Nachsicht erfüllt,
- der Beamte keine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung im Sinne des § 32 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 erbringt oder
- die Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor dem Übertritt des Beamten in den Ruhestand wirksam werden soll.

§ 3. (1) Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten für Beamte in handwerklicher Verwendung gemäß § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gilt, sofern nicht Abs. 2 oder 3 anzuwenden ist, als erteilt für

- a) die Überstellung in eine der Verwendungsgruppen P 3, P 5 und P 6,
- b) die Beförderung in die in der Anlage 1 angeführten Dienstklassen und bei Erfüllung der in dieser Anlage angegebenen Voraussetzungen.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 lit. a gilt nicht als erteilt, wenn

- a) der Beamte das 50. Lebensjahr überschritten hat,
- b) die Überstellung mit einer Beförderung verbunden ist.

(3) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 lit. b gilt nicht als erteilt, wenn

- a) die Beförderung nicht mit einem 1. Jänner oder 1. Juli wirksam werden soll,
- b) der Beamte die Erfordernisse für die Anstellung oder die Definitivstellung nur infolge der Erteilung einer Nachsicht erfüllt,
- c) der Beamte keine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung im Sinne des § 32 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 erbringt oder
- d) die Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor dem Übertritt des Beamten in den Ruhestand wirksam werden soll.

§ 4. (1) Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten für Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte gemäß § 25 des Richterdienstgesetzes oder § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes beziehungsweise zur Antragstellung hiefür gilt, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, als erteilt für

- a) die Ernennung eines Richteramtsanwärters zum Richter,
- b) die Ernennung in die in der Anlage 2 angeführten Ständesgruppen, wenn die in dieser Anlage angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 lit. b gilt nicht als erteilt, wenn

- a) die Ernennung nicht mit einem 1. Jänner oder 1. Juli wirksam werden soll,
- b) der Richter oder staatsanwaltschaftliche Beamte keine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung im Sinne des § 42 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 erbringt oder
- c) die Ernennung innerhalb von zwei Jahren vor dem Übertritt des Richters oder staats-

anwaltschaftlichen Beamten in den Ruhestand wirksam werden soll.

§ 5. (1) Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten für Lehrer gemäß § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes beziehungsweise zur Antragstellung hiefür gilt, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, als erteilt für

- a) die Überstellung in die Verwendungsgruppen L 1, L 2 und L 3,
- b) die Ernennung zum Direktor,
- c) die Ernennung zum Direktorstellvertreter,
- d) die Ernennung zum Fachvorstand,
- e) die Ernennung zum Erziehungsleiter.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 gilt nicht als erteilt, wenn der Beamte das 55. Lebensjahr überschritten hat.

§ 6. (1) Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten für Wachebeamte gemäß § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes beziehungsweise zur Antragstellung hiefür gilt, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, als erteilt für

- a) die Überstellung in die Verwendungsgruppe W 3, Verwendungsgruppe W 2, Dienststufe 1, oder Verwendungsgruppe W 1,
- b) die Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppe W 1 in die Dienstklasse III im Zeitpunkt der Zeitvorrückung, in die Dienstklasse IV und V wie bei Beamten der Verwendungsgruppe B (§ 2 Abs. 1 lit. b) mit der Abweichung, daß für Beförderungen in die Dienstklasse V der leitende Beamte in der Dienstklasse IV der Gendarmerie-, des Sicherheitswache-, des Kriminal-, des Justizwache-, des Zollwachdienstes und des Dienstes als Jugenderzieher an Justizanstalten in der Dienstklasse IV durch mindestens drei Jahre den Amtstitel „Rittmeister“ (Hauptmann, Oberpräfekt 2. Klasse) geführt hat,
- c) die Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppe W 3 in die Dienstklassen II und III und von Beamten der Verwendungsgruppe W 2 in die Dienstklassen II, III und IV wie bei Beamten der Verwendungsgruppe D bzw. C (§ 2 Abs. 1 lit. b).

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 lit. b und c gilt nicht als erteilt, wenn

- a) die Beförderung nicht mit einem 1. Jänner oder 1. Juli wirksam werden soll,
- b) der Wachebeamte die Erfordernisse für die Anstellung oder die Definitivstellung nur infolge einer Ersatzfeststellung oder infolge der Erteilung einer Nachsicht erfüllt,
- c) der Wachebeamte keine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung

im Sinne des § 32 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 erbringt oder

- d) die Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor dem Übertritt des Wachebeamten in den Ruhestand wirksam werden soll.

§ 7. (1) Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten für Berufsoffiziere gemäß § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes beziehungsweise zur Antragstellung hiefür gilt, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, als erteilt für

- a) die Überstellung in die Verwendungsgruppe H 1 oder Verwendungsgruppe H 2,
- b) die Beförderung von Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 1 wie bei Beamten der Verwendungsgruppe A (§ 2 Abs. 1 lit. b),
- c) die Beförderung von Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 in die Dienstklasse III im Zeitpunkt der Zeitvorrückung, in die Dienstklasse IV und V wie bei Beamten der Verwendungsgruppe B (§ 2 Abs. 1 lit. b) mit der Abweichung, daß für Beförderungen in die Dienstklasse V der Berufsoffizier durch mindestens drei Jahre den Amtstitel „Hauptmann“ geführt hat.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 gilt nicht als erteilt, wenn

- a) die Beförderung nicht mit einem 1. Jänner oder 1. Juli wirksam werden soll,
- b) der Berufsoffizier die Erfordernisse für die Anstellung oder die Definitivstellung nur infolge einer Ersatzfeststellung oder infolge der Erteilung einer Nachsicht erfüllt,
- c) der Berufsoffizier keine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung im Sinne des § 32 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 erbringt oder
- d) die Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor dem Übertritt des Berufsoffiziers in den Ruhestand wirksam werden soll.

§ 8. Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten für zeitverpflichtete Soldaten gemäß § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes beziehungsweise zur Antragstellung hiefür gilt als erteilt für

- a) die Überstellung in die Verwendungsgruppe H 3,
- b) die Ernennung in eine höhere Dienststufe.

§ 9. (1) Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, geregelt ist, gilt, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, als erteilt für

- a) die Aufnahme in die Entlohnungsgruppen a, b, d und e, die Entlohnungsgruppen des

Entlohnungsschemas II und die Entlohnungsgruppen der Vertragslehrer,

- b) die Überstellung in eine der in lit. a genannten Entlohnungsgruppen.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 gilt nicht als erteilt, wenn der Bedienstete

- a) nicht auf einen für den dauernden Bedarf vorgesehenen Dienstposten aufgenommen werden soll oder
- b) das 65. Lebensjahr bereits überschritten hat.

§ 10. Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten für wissenschaftliche Hilfskräfte, Demonstratoren, Vertragsassistenten und vertragsmäßig angestellte Lehrer an Kunstakademien gilt als erteilt für

- a) die Aufnahme von wissenschaftlichen Hilfskräften und Demonstratoren gemäß § 13 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216,
- b) die Aufnahme von Vertragsassistenten gemäß § 19 Abs. 1 und 2 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216,
- c) die Aufnahme von vertragsmäßig angestellten Lehrern an Kunstakademien gemäß § 1 Abs. 2 und den §§ 2 bis 7 der Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an Kunstakademien, BGBl. Nr. 144/1959.

§ 11. Die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten für Vertragsangestellte der Österreichischen Bundesforste, auf deren Dienstverhältnis die Verordnung BGBl. Nr. 256/1949 anzuwenden ist, gilt als erteilt für

- a) Dienstposten der Verwendungsgruppen A und B, für die keine oder nur die niedrigste Verwendungszulage vorgesehen ist,
- b) Dienstposten der Verwendungsgruppen C und D.

§ 12. Die Zustimmung gilt für die Aufnahme von Personen in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund als erteilt, das nicht durch eine der in den §§ 9 bis 11 bezeichneten Vorschriften geregelt ist, wenn die Entlohnung den in der jeweiligen Dienstordnung oder im Kollektivvertrag festgesetzten Sätzen entspricht.

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstpostenbesetzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 95/1963, außer Kraft.

Withalm	Soronic	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schleiner
Mitterer	Weiß	Prader
		Waldheim
		Kotzina

Voraussetzungen für Beförderungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. b

Anlage 1

Beabsichtigte Beförderung auf einen Dienstposten der		Voraussetzungen						
		Gesamtbeurteilung	Erreichte besoldungsrechtliche Stellung im Zeitpunkt der Beförderung			effektive Dienstzeit in		
			Dienstklasse	Gehaltsstufe	Jahre in der Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Jahre
A	IV	ausgezeichnet	IV	4	—	—	—	—
		sehr gut	IV	4	—	—	—	—
		gut	IV	4	$\frac{1}{2}$	—	—	—
	V	ausgezeichnet	IV	6	1	A	IV	2
		sehr gut	IV	6	$1\frac{1}{2}$	A	IV	2
		gut	IV	7	$\frac{1}{2}$	A	IV	2
	VI	ausgezeichnet	V	6	1	A	V	4
		sehr gut	V	6	$1\frac{1}{2}$	A	V	4
		gut	V	7	$\frac{1}{2}$	A	V	4
B	III	ausgezeichnet	III	1	—	—	—	—
		sehr gut	III	1	—	—	—	—
		gut	III	1	$\frac{1}{2}$	—	—	—
	IV	ausgezeichnet	III	4	$1\frac{1}{2}$	B	III	2
		sehr gut	III	5	—	B	III	2
		gut	III	5	1	B	III	2
	V	ausgezeichnet	IV	6	—	B	IV	4
		sehr gut	IV	6	$\frac{1}{2}$	B	IV	4
		gut	IV	6	$1\frac{1}{2}$	B	IV	4
C	II	ausgezeichnet	II	1	—	—	—	—
		sehr gut	II	1	—	—	—	—
		gut	II	1	$\frac{1}{2}$	—	—	—
	III	ausgezeichnet	II	6	$\frac{1}{2}$	C+	—	2
		sehr gut	II	6	1	C+	—	2
		gut	II	6	$1\frac{1}{2}$	C+	—	2
	IV	ausgezeichnet	IV	2	—	C	III	4
		sehr gut	IV	2	$\frac{1}{2}$	C	III	4
		gut	IV	2	$1\frac{1}{2}$	C	III	4
D, P 1, P 2, P 3 E, P 4, P 5, P 6	II	ausgezeichnet	II	1	—	—	—	—
		sehr gut	II	1	—	—	—	—
		gut	II	1	$\frac{1}{2}$	—	—	—
	III	ausgezeichnet	II	6	$\frac{1}{2}$	D, P 1—P 3, E, P 4 bis P 6	—	2
		sehr gut	II	6	1	D, P 1—P 3, E, P 4 bis P 6	—	2
		gut	II	6	$1\frac{1}{2}$	D, P 1—P 3, E, P 4 bis P 6	—	2

Der Dienstzeit in der Verwendungsgruppe ist die Dienstzeit in der entsprechenden Entlohnungsgruppe des Vertragsbedienstetengesetzes zuzuzählen.

Voraussetzungen für Beförderungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. b

Anlage 2

Beabsichtigte Ernennung auf einen Dienstposten der Ständegruppe	Voraussetzungen		
	Gesamtbeurteilung	Gesamtdienstzeit	Rangdienstzeit
2	ausgezeichnet	9 $\frac{1}{2}$	—
	sehr gut	10	—
	gut	11	—
	entsprechend	12	—
3 a (staatsanwaltschaftliche Beamte, Senatsvorsitzende des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Jugendgerichtshofes)	ausgezeichnet	15	5 $\frac{1}{2}$
	sehr gut	16	6
	gut	18	7
3 b (sonstige staatsanwaltschaftliche Beamte und Richter)	ausgezeichnet	17	7 $\frac{1}{2}$
	sehr gut	18	8
	gut	20	9

264. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Juli 1968 über die Löhne der Arbeiter der Österreichischen Salinen (Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 2. Juli 1968 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird nachstehende Lohnordnung für die Arbeiter der Österreichischen Salinen kundgemacht:

Artikel I

§ 1. Anwendungsbereich

Diese Lohnordnung gilt für die ständig beschäftigten Arbeiter der Österreichischen Salinen (im folgenden Salinenarbeiter).

§ 2. Lohn

(1) Der Salinenarbeiter erhält einen Stundenlohn, der sich nach dem Lohnschema und der jeweiligen Lohnstufe richtet (Anlage).

(2) Für Arbeitsleistungen, die über die Normleistung hinausgehen und die nach Maß-, Gewichts- oder Stückerheiten meßbar sind, tritt zum Stundenlohn ein angemessener Gedingeüberverdienst. Bei der Bemessung des Gedingeüberverdienstes ist auf die Höhe des Stundenlohnes und auf Art und Umfang der Gedingeleistung Bedacht zu nehmen.

§ 3. Sonderzahlungen

Außer dem laufenden Lohn erhält der Salinenarbeiter für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung. Die Sonderzahlung beträgt 50 vom Hundert des Sechszwanzigfachen des Schichtlohnes und der Haushaltszulage, wobei als Schichtlohn das Siebeneinhalbfache des Stundenlohnes zu gelten hat. Im übrigen sind auf diese Sonderzahlungen die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Haushaltszulage

Dem Salinenarbeiter, der Anspruch auf Lohn hat, gebührt die Haushaltszulage nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

§ 5. Auszahlung

(1) Der Lohn wird monatlich im nachhinein gezahlt. Vorschußzahlungen sind zulässig.

(2) Der Salinenarbeiter erhält in der Regel zu Beginn jedes Monats eine Abschlagzahlung auf den gebührenden Lohn. Der Lohnrestbetrag ist spätestens um die Mitte des folgenden Monats zu zahlen (Lohnabschlußzahlung).

§ 6. Vorrückung in höhere Lohnstufen

(1) Der Salinenarbeiter rückt alle zwei Jahre in die nächsthöhere Lohnstufe seines Lohnschemas vor. Die Vorrückungen finden mit dem auf die Vollendung der zweijährigen Vorrückungsfrist nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt. Die zweijährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor Ablauf des dem Vorrückungstermin nächstfolgenden 31. März bzw. 30. September endet. Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere

Bezüge werden den Salinenarbeitern nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes geltenden Vorschriften angerechnet.

(2) Die im § 50 Abs. 2 der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, genannten Salinenarbeiter rücken höchstens bis in die Lohnstufe 13 vor.

§ 7. Nebengebühren

(1) Für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren, besonderer Erschwernis oder besonderer Verschmutzung verbunden sind sowie für Arbeiten während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr), sind den Salinenarbeitern zum Stundenlohn angemessene Zuschläge zu gewähren.

(2) Für die Ansprüche der Salinenarbeiter auf Reisegebühren gelten die für die Bundesbeamten bestehenden Vorschriften sinngemäß.

(3) Aus Anlaß eines Dienstjubiläums kann dem Salinenarbeiter eine Einmalige Belohnung gewährt werden.

§ 8. Überstunden

(1) Überstunden sind die Teile der Arbeitszeit, die in der betreffenden Woche über die nach dem Schichtturnus zu verfahrenende Normalarbeitszeit hinausgehen. Der Schichtturnus bewirkt, daß die Normalarbeitszeit auf zwei oder mehr Wochen so aufgeteilt wird, daß sich daraus ein Durchschnitt von 45 Arbeitsstunden für jede Woche ergibt.

(2) Wenn die Überstunde in die Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr fällt, so gebührt dem Salinenarbeiter ein Zuschlag von 50 vom Hundert zum Stundenlohn.

(3) Für Überstunden während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) beträgt der Zuschlag statt dessen 100 vom Hundert des Stundenlohnes; für solcherart abzugeltende Nachtüberstunden entfällt eine Nachtdienstzulage.

§ 9. Lohnansprüche für Feiertage, Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) Für Arbeitsstunden der Normalarbeitszeit, die zufolge der Bestimmungen des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, ausfallen, erhält der Salinenarbeiter den Stundenlohn, errechnet aus dem Durchschnittslohn des vergangenen Jahres. Durch einen gesetzlichen Feiertag, der auf einen nach dem für den einzelnen Salinenarbeiter maßgeblichen Schichtturnus dienstfreien Tag fällt, wird kein Lohnanspruch begründet. Ist der gesetzliche Feiertag zugleich ein Sonntag, so besteht auch dann kein Anspruch auf Feiertagsentlohnung, wenn dem Schichtturnus gemäß an einem solchen Tage gearbeitet werden mußte.

(2) Für Arbeiten an einem gesetzlichen Feiertag, der nach dem in Betracht kommenden

Schichtturnus ein Arbeitstag wäre, gebührt dem Salinenarbeiter der volle Stundenlohn, zusätzlich zu dem nach Abs. 1 1. Satz gebührenden Lohn.

(3) Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gebührt dem Salinenarbeiter ein Zuschlag von 50 vom Hundert zum Stundenlohn, unabhängig davon, ob diese Arbeitsstunden innerhalb oder außerhalb der dem Schichtturnus gemäßen Arbeitszeit liegen.

(4) Feiertagsüberstunden sind die Teile der Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen, die bei Außerachtlassung der durch die Feiertagsruhe ausfallenden Arbeitsstunden über die nach dem Schichtturnus in der betreffenden Woche zu verfahrenende Arbeitszeit hinausgehen. Solche Feiertagsüberstunden liegen insbesondere auch dann vor, wenn der Salinenarbeiter an einem gesetzlichen Feiertag zur Arbeit herangezogen wird, der nach dem für ihn in Betracht kommenden Schichtturnus arbeitsfrei wäre. Auf Feiertagsüberstunden ist § 8 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

§ 10. Naturalbezüge

(1) Der Salinenarbeiter erhält jährlich ein Salzdeputat, dessen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Anzahl der im Haushalt des Salinenarbeiters lebenden Familienangehörigen festgesetzt wird.

(2) Der Salinenarbeiter erhält ferner ein jährliches Deputat an Brennholz, dessen Ausmaß unter Bedachtnahme darauf festgesetzt wird, ob der Salinenarbeiter verheiratet ist oder nicht.

§ 11. Lohnvorschüsse, Geldaushilfen

(1) Einem Salinenarbeiter kann ein Lohnvorschuß in sinngemäßer Anwendung des § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, gewährt werden.

(2) Wenn ein Salinenarbeiter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung auch eine nichtrückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

§ 12. Lohnanspruch während des Erholungsurlaubes

Während des Erholungsurlaubes gebührt dem Salinenarbeiter für die turnusmäßig zu verfahrenen, durch den Erholungsurlaub versäumten Arbeitsstunden der volle Lohn, errechnet aus dem Durchschnittslohn des vergangenen Jahres.

§ 13. Ansprüche bei Dienstverhinderung der Salinenarbeiter, die nicht der Krankenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes unterliegen

(1) Ist ein Salinenarbeiter, der als solcher nicht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozial-

versicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, krankenversichert ist, nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er für die ersten 45 versäumten Arbeitsstunden den Anspruch auf den vollen Lohn, errechnet aus dem Durchschnittslohn des vergangenen Jahres. Für die 46. bis 1170. versäumte Arbeitsstunde gebühren ihm 90 vom Hundert, für die 1171. bis 2340. versäumte Arbeitsstunde 85 vom Hundert des Stundenlohnes, der im Zeitpunkt der Dienstverhinderung in Betracht kommt.

(2) Wenn der Salinenarbeiter binnen zwölf Wochen nach Wiederantritt des Dienstes abermals durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert wird, gilt diese Dienstverhinderung als Fortsetzung der früheren. Eine Zusammenrechnung findet jedoch nicht statt, wenn die neuerliche oder die frühere Dienstverhinderung durch einen Arbeitsunfall (§ 175 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) verursacht ist.

(3) Ist die Dienstverhinderung die Folge eines Betriebsunfalles, so behält der Salinenarbeiter auch für die 46. bis 1170. versäumte Arbeitsstunde den Anspruch auf den vollen Lohn, errechnet aus dem Durchschnittslohn des vergangenen Jahres.

(4) Tritt innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist eine neuerliche Dienstverhinderung durch die Folgen des Betriebsunfalles ein, so erhält der Salinenarbeiter für die 1171. bis 2340. versäumte Arbeitsstunde 90 vom Hundert des Stundenlohnes, der im Zeitpunkt der Dienstverhinderung in Betracht kommt.

§ 14. Ansprüche bei Dienstverhinderung der Salinenarbeiter, die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes krankenversichert sind

(1) Salinenarbeiter, die als solche nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, krankenversichert sind, erhalten im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge eines Unfalles für die an den ersten drei Kalendertagen versäumten Arbeitsstunden den vollen Lohn, errechnet aus dem Durchschnittslohn des vergangenen Jahres.

(2) Die im Abs. 1 genannten Salinenarbeiter erhalten darüber hinaus ab dem vierten Kalendertag der Dienstverhinderung bis zur 45. versäumten Arbeitsstunde, berechnet vom ersten Tage der Dienstverhinderung an, 49 vom Hundert des Lohnes, errechnet aus dem Durch-

schnittslohn des vergangenen Jahres, als Krankengeldzuschuß.

(3) Für die 46. bis 1170. versäumte Arbeitsstunde erhalten die im Abs. 1 genannten Salinenarbeiter einen Krankengeldzuschuß in der Höhe von 40 vom Hundert des im Zeitpunkt der Dienstverhinderung in Betracht kommenden Stundenlohnes, für die 1171. bis 2340. versäumte Arbeitsstunde beträgt der Krankengeldzuschuß 35 vom Hundert des Stundenlohnes.

(4) Wird ein solcher Salinenarbeiter durch die Folgen eines Betriebsunfalles an der Dienstleistung verhindert, so gebührt ihm bis zur 1170. versäumten Arbeitsstunde ein Krankengeldzuschuß in der Höhe von 49 vom Hundert des Lohnes, errechnet aus dem Durchschnittslohn des vergangenen Jahres.

(5) Die im Abs. 1 vorgesehene Lohnfortzahlung entfällt nur dann, wenn der Salinenarbeiter innerhalb von 13 Wochen durch die gleiche Krankheit an der Dienstleistung verhindert wird und daher vom zuständigen Kranken-

versicherungsträger ein Krankengeld ab dem ersten Tage der (neuerlichen) Dienstverhinderung erhält. In diesem Falle erhält der Salinenarbeiter ab dem ersten Tage der (neuerlichen) Dienstverhinderung einen Krankengeldzuschuß in der im Abs. 3 festgesetzten Höhe.

(6) Der Krankengeldzuschuß darf in keinem Falle 50 vom Hundert des vollen laufenden Lohnes erreichen; nötigenfalls ist er auf den nächsten darunter liegenden, durch Schillinge teilbaren Betrag zu kürzen.

Artikel II

Die in der Anlage enthaltenen Lohnsätze sind auf Dienstleistungen anzuwenden, die nach dem 30. September 1968 erbracht werden. Die vor dem 1. Oktober 1968 erbrachten Dienstleistungen sind nach den bis dahin angewendeten Lohnsätzen abzugelten.

Koren

Anlage

Lohntafel

Lohnstufe	Lohnschema I Facharbeiter S	Lohnschema II qualifizierte Arbeiter S	Lohnschema III angelernte Arbeiter S	Lohnschema IV Hilfsarbeiter, Reinigungsfrauen S
1	15-50	13-95	12-80	11-75
2	15-75	14-10	12-95	11-95
3	16-15	14-50	13-35	12-25
4	16-45	14-95	13-70	12-60
5	16-70	15-20	13-95	13-—
6	17-15	15-40	14-20	13-20
7	17-40	15-65	14-40	13-45
8	17-55	15-75	14-60	13-55
9	17-65	15-95	14-70	13-75
10	17-80	16-10	14-80	13-80
11	17-90	16-20	14-90	13-90
12	18-—	16-30	15-—	14-—
13	18-15	16-45	15-15	14-15
14	18-55	16-95	15-70	14-60
15	18-65	17-05	15-80	14-70
16	18-75	17-20	15-85	14-80
17	18-80	17-30	15-95	14-90
18	18-95	17-35	16-05	14-95
19	19-—	17-45	16-20	15-05
20	19-10	17-50	16-30	15-15

265. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 8. Juli 1968, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (7. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 2. Juli 1968, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 340/1963, BGBl. Nr. 161/1964, BGBl. Nr. 130/1965, BGBl. Nr. 116/1966, BGBl. Nr. 314/1966 und BGBl. Nr. 243/1967 wird wie folgt abgeändert:

Die Anlage 3 hat zu lauten:

„Gehaltstabelle

Gehaltsstufe	Gehalts-								
	I	II		III		IV		V	
		a	b	a	b	a	b	a	b
1	2500	2570	2680	2810	2963	3135	3330	3540	
2	2590	2666	2778	2920	3083	3265	3470	3675	3900
3	2680	2762	2876	3030	3203	3395	3610	3810	4055
4	2770	2858	2974	3100	3281	3490	3720	3945	4210
5	2820	2911	3034	3170	3359	3585	3830	4080	4365
6	2870	2964	3094	3240	3437	3680	3940	4215	4520
7	2920	3017	3154	3310	3515	3775	4050	4350	4675
8	2970	3070	3214	3380	3593	3870	4160	4485	4830
9	3020	3123	3274	3450	3671	3965	4270	4620	4985
10	3070	3176	3334	3520	3749	4060	4380	4755	5140
11	3120	3229	3394	3590	3827	4155	4490	4890	5295
12	3170	3282	3454	3660	3905	4250	4600	5025	5450
13									
14									
15									
16									

*) Abweichend hiervon gebührt den in Ord.-Nr. 654 der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1963 bezeichneten

Anlage 3

(Monatsgehalt in Schilling)

gruppen								Gehaltsstufe
VI		VII		VIII	IX		X	
a	b	a	b		a	b		
								1
4080								2
4260	4456*)	4598	4735					3
4440	4672*)	4876	5081	5260				4
4620	4888	5154	5427	5704				5
4800	5104	5432	5773	6148				6
4980	5320	5710	6119	6592	7400	8100		7
5160	5536	5988	6465	7036	8100	8805		8
5340	5752	6266	6811	7480	8800	9510	11174	9
5520	5968	6544	7157	7924	9500	10215	12232	10
5700	6184	6822	7503	8368	10200	10920	13290	11
5880	6400	7100	7849	8812	10900	11625	14348	12
			8195	9256	11600	12330	15406	13
				9700	12300	13380	16722	14
					13350	14430	18038	15
						15480	19354	16

Beamten ein Gehalt von S 4821—.

Artikel II

1. Die in der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung des Artikels I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

- 1. Oktober 1968 im Ausmaß von 93'6 v. H.,
- 1. September 1969 im Ausmaß
von 95'7 v. H.,
- 1. August 1970 im Ausmaß von 97'9 v. H.,
- 1. Juli 1971 im Ausmaß von ... 100'0 v. H.

2. Sind die sich nach Z. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

3. Die durch Artikel I im Zusammenhalt mit Z. 1 sich allenfalls ergebenden Änderungen der Vorrückungstermine für die in § 16 Abs. 2 und 3 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, genannten Beamten werden nur für Beamte wirksam, die sich am 1. Oktober 1968 im Dienststand befinden. Bei Berechnung des Fristenlaufes für den Anfall oder die Anrechnung der Dienstalterszulage für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses sind die Bestimmungen des Artikels II Z. 2 der 5. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 314/1966, sinngemäß anzuwenden.

Weiß

266. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 8. Juli 1968, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (11. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 2. Juli 1968 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht;

Artikel I

Die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 66/1956, BGBl. Nr. 207/1959, BGBl. Nr. 252/1959, BGBl. Nr. 154/1961, BGBl. Nr. 214/1962, BGBl. Nr. 13/1964, BGBl. Nr. 162/1964, BGBl. Nr. 131/1965, BGBl. Nr. 115/1966 und BGBl. Nr. 244/1967 wird wie folgt abgeändert:

1. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Entgelt

(1) Der Lohnbedienstete erhält ein Monatsentgelt. Dieses besteht aus dem Monatslohn und allfälligen Zulagen (Haushaltszulage, Teuerungszulage). Die nicht für einen vollen Kalendermonat gebührenden Teile des Monatsentgeltes oder Monatslohnes werden als „Entgelt“ bzw. „Lohn“ bezeichnet.

(2) Die Höhe des Monatslohnes richtet sich nach der Lohngruppe und der jeweiligen Lohnstufe (Anlage 2); die Lohnstufe ist auf Grund der Dienstzeit zu ermitteln.

(3) Die Zugehörigkeit der einzelnen Dienstverwendungen zu den Lohngruppen bestimmt die Anlage 1 (Lohngruppeneinteilung).

(4) Für Änderungen, Einstellungen und Kürzungen des Monatsentgeltes (Monatslohnes), gilt als Berechnungsgrundlage für jeden Kalendertag $\frac{1}{30}$, für jede Arbeitsstunde $\frac{1}{192}$ des Monatsentgeltes (Monatslohnes). Dienstsichtstunden sind allenfalls in Arbeitsstunden umzurechnen. Bruchteile von Arbeitsstunden werden — falls nichts anderes bestimmt wird — innerhalb eines Kalendermonates zusammengezählt und vergütet; allenfalls verbleibende Bruchteile werden in Zehntelstunden angegeben und vergütet. Bei Ermittlung des Monatsentgeltes sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 10 ist in der Überschrift das Wort „Lohnes“ durch das Wort „Entgeltes“ und in Abs. 1 die Worte „den Lohn“ durch die Worte „das Entgelt“ zu ersetzen.

3. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Lohnbedienstete erhält am 1. eines Kalendermonates das Monatsentgelt für den vorangegangenen Kalendermonat. Allfällige Überzahlungen sind bei der darauffolgenden Auszahlung des Monatsentgeltes bzw. der Sonderzahlung anzurechnen.“

4. § 11 Abs. 2 ist zu streichen. Die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 erhalten die neue Bezeichnung 2, 3, 4, 5 und 6.

5. Im § 11 ist im neuen Abs. 3 das Wort „Lohn“ durch das Wort „Monatsentgelt“ zu ersetzen.

6. Im § 11 sind im neuen Abs. 6 erster Satz an Stelle des Wortes „Lohnes“ das Wort „Monatsentgeltes“, im zweiten Satz an Stelle des Wortes „Inlandslohnes“ das Wort „Inlandsentgeltes“ und im dritten Satz an Stelle der Worte „der Lohn“ die Worte „das Monatsentgelt“ zu setzen.

7. Im § 11 a Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Dem Lohnbediensteten gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsentgeltes, das in dem der Auszahlung — wobei die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 nicht berücksichtigt werden — vorangehenden Kalendermonat gebührt.“

8. Im § 11 a Abs. 1 ist im zweiten Satz das Wort „Monatslohn“ durch das Wort „Monatsentgeltes“ zu ersetzen.

9. § 11 a Abs. 2 ist zu streichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

10. Im § 11 a Abs. 2 neu hat der erste Satz zu lauten:

„Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen.“

11. Die Überschrift des § 11 b hat zu lauten: „Vorschüsse und Geldaushilfen“.

12. Im § 11 b Abs. 1 sind im ersten bis dritten Satz das Wort „Lohnvorschuß“ jeweils durch das Wort „Vorschuß“, im ersten Satz die Worte „von zwei Monatslöhnen“ durch die Worte „des doppelten Monatsentgeltes“ und im vierten Satz das Wort „Lohnvorschußrest“ durch das Wort „Vorschußrest“ zu ersetzen.

13. Im § 13 ist nach dem Abs. 5 ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(6) Für die Nachsicht der in Abs. 5 lit. b bis f genannten Anrechnungshindernisse sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der Vordienstzeitenkündigung 1958, BGBl. Nr. 39, anzuwenden.“

14. Im § 13 erhalten die bisherigen Absätze 6 bis 11 die Bezeichnungen 7 bis 12.

15. § 16 Abs. 1 lit. b zweiter Satz hat zu lauten:

„Ist die Gewährung von Freizeit nicht möglich, so erhalten Lohnbedienstete, die eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 45 Stunden (Sonderdienstplangruppe S, ausgenommen Verwaltungsdienst) haben, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Überzeitarbeit nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entschädigt.“

16. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Angeordnete und geleistete Überzeitarbeit wird den Lohnbediensteten der Sonder-

dienstplangruppe S (ausgenommen Verwaltungsdienst) mit einem Zuschlag von 25 v. H. des für eine Arbeitsstunde gebührenden Lohnes (Stundenlohn), für jede Überstunde nach Überschreitung einer 48stündigen Wochenarbeitszeit mit einem Zuschlag von 50 v. H. des Stundenlohnes (Überzeitzuschlag) vergütet.“

17. Im § 16 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten:

„Dem Lohnbediensteten in der Sonderdienstplangruppe S (ausgenommen Verwaltungsdienst), der an Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Lohn auch noch der auf die geleistete Arbeit entfallende Stundenlohn als Feiertagszuschlag.“

18. Im § 16 Abs. 6 ist das Wort „Lohn“ durch das Wort „Stundenlohn“ zu ersetzen.

19. Im § 20 Abs. 1 bis 4 ist das Wort „Familienzulagen“ jeweils durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.

20. Im § 20 Abs. 5 sind im zweiten Satz die Worte „keinen Lohn“ durch die Worte „kein Entgelt“ und das Wort „Lohnes“ durch das Wort „Entgeltes“ sowie im dritten Satz die Worte „den vollen Lohn“ durch die Worte „das volle Entgelt“ zu ersetzen.

21. Im § 20 Abs. 6 zweiter Satz sind an Stelle der Worte „der volle Lohn“ die Worte „das volle Entgelt“ und an Stelle des Wortes „Lohnes“ das Wort „Entgeltes“ zu setzen.

22. Im § 20 a Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Der Verwaltungszuschuß nach Abs. 1 wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gesetzlich festgesetzten Krankengeld und 95 v. H. des dem Lohnbediensteten für den vor der Erkrankung gelegenen Kalendermonat in seiner ständigen Verwendung (§ 14 Abs. 3) gebührenden Monatsnettoentgeltes gewährt.“

23. Im § 24 Abs. 5 ist das Wort „Lohnes“ durch das Wort „Entgeltes“ zu ersetzen.

24. Im § 26 a sind im Abs. 1 die Worte „Lohn und Familienzulagen“ durch das Wort „Entgelt“ zu ersetzen.

25. § 27 Abs. 4 erster Satz hat nach dem Wort „Zwölfte“ zu lauten:

„des dem Lohnbediensteten für den letzten Kalendermonat des Dienstverhältnisses in seiner ständigen Verwendung (§ 14 Abs. 3) gebührenden Monatsentgeltes“. Der letzte Satz ist zu streichen.

26. § 27 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten: „Dieser beträgt, wenn das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem Lohnbediensteten für den letzten Kalendermonat in seiner ständigen Verwendung (§ 14 Abs. 3) gebührenden Monatsentgeltes, in allen anderen Fällen die Hälfte der Abfertigung.“

27. Im § 33 Abs. 1 ist im ersten und dritten Satz das Wort „Monatslohnes“ jeweils durch das Wort „Monatsentgeltes“ zu ersetzen.

28. § 33 Abs. 2 ist zu streichen. Der Abs. 3 wird Abs. 2; in ihm ist das Wort „Monatslohnes“ durch das Wort „Monatsentgeltes“ zu ersetzen.

29. Die Anlage 2 hat zu lauten:

Anlage 2

„Lohntafel

Lohn- stufe	Lohngruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
1	2675	2750	2868	3007	3170	3354	3563
2	2771	2853	2972	3124	3299	3494	3713
3	2868	2955	3077	3242	3427	3633	3863
4	2964	3058	3182	3317	3511	3734	3980
5	3017	3115	3246	3392	3594	3836	4098
6	3071	3171	3311	3467	3678	3938	4216
7	3124	3228	3375	3542	3761	4039	4334
8	3178	3285	3439	3617	3845	4141	4451
9	3231	3342	3503	3692	3928	4243	4569
10	3285	3398	3567	3766	4011	4344	4687
11	3338	3455	3632	3841	4095	4446	4804
12	3392	3512	3696	3916	4178	4548	4922“

Artikel II

1. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 28 treten mit 1. November 1968 in Kraft.

2. Die in der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung in der Fassung des Artikels I Z. 29 angeführten Lohnsätze gebühren ab

1. Oktober 1968 im Ausmaß von 93'6 v. H.,

1. September 1969 im Ausmaß von 95'7 v. H.,

1. August 1970 im Ausmaß von 97'9 v. H.,

1. Juli 1971 im Ausmaß von 100'0 v. H.

3. Sind die sich nach Z. 2 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Weiß